

**Satzung
über die Einführung von verkaufsoffenen Sonntagen nach § 8 Ladenöffnungsgesetz für
Baden-Württemberg**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und § 14 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Plankstadt am 25.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Plankstadt dürfen die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 des Ladenöffnungsgesetzes aus folgenden Anlässen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- Kirchweihsonntag (3. Sonntag im Oktober) und
- Festsonntag des Handwerker- und Gewerbevereins (flexibler Termin)

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt, Plankstadt, den 16. Juli 2007

Der Bürgermeister:

gez. Huckele